

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4903 —**

Gebührendatenverarbeitung im Fernsprechnetz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 4. August 1989 – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN „Datenschutz bei Telekommunikation“ vom 2. September 1988 (Drucksache 11/2853) hat die Bundesregierung unter Punkt 3a ausgeführt, daß voraussichtlich Ende 1989 in der digitalen Vermittlungstechnik auf Antrag der Teilnehmer/innen ein Einzelgebührennachweis bereitgestellt werden soll. Unter Punkt 3d wurde bestätigt, daß sich beim Fernmeldetechnischen Zentralamt ein Arbeitskreis „Kommunikationsdatenverarbeitung“ mit dem Verfahren zur Übertragung von Kommunikationsdatensätzen von ISDN-Teilnehmervermittlungsstellen zu regionalen Gebührenrechenzentren befaßt und daß nach den Planungen die Gebührendaten einschließlich Zielpreis, Datum, Dauer und Ende der Verbindung aller Teilnehmer/innen mit Universalanschlüssen in die regionalen Gebührenrechenzentren übertragen werden sollen. Um die Gebühren berechnen zu können, müßten die Daten aller Teilnehmer/innen mit Universalanschlüssen übertragen werden, eine Selektion derjenigen, die einen Einzelgebührennachweis beantragen, sei daher nicht geplant.

1. a) Sind inzwischen die Einzelheiten des für Ende 1989 angekündigten Einzelgebührennachweises festgelegt? Wie sieht das technische Verfahren, wie die datenschutzrechtliche Regelung aus?

Die Einzelheiten für den ab Ende 1989 zur Verfügung stehenden Einzelgebührennachweis sind festgelegt.

Teilnehmer, deren Wählanschlüsse an ISDN-fähige digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind (analoge Telefonanschlüsse oder Universalanschlüsse), erhalten auf schriftlichen Antrag einen Einzelgebührennachweis, wenn

- bei Wählanschlüssen im Haushalt des Teilnehmers die zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer sich schriftlich mit der Be-

- kanngabe der Einzelverbindungsdaten an den Teilnehmer einverstanden erklären und
- der Teilnehmer sich schriftlich verpflichtet, alle anderen Mitbenutzer seiner Wählanschlüsse darauf hinzuweisen, daß ihm die Einzelverbindungsdaten bekanntgegeben werden.

Diese Voraussetzungen müssen bei Antragstellung erfüllt sein.

Der Einzelgebührennachweis enthält je Wählverbindung die Zielrufnummer, den Tag, die Uhrzeit und die Dauer der Wählverbindung sowie die Anzahl der aufgekommenen Einheiten.

Datenschutzrechtlich ist der Einzelgebührennachweis in den §§ 372a, 451 Abs. 2 S. 2 TKO bereichsspezifisch geregelt (vgl. BGBI. I S. 1169 vom 29. Juni 1989; 5. ÄndVTKO, Artikel 1 Nr. 85, 95).

- b) Werden mit Bereitstellung des Einzelgebührennachweises auch die Kommunikationsdaten bzw. Einzelgebührendaten von Teilnehmern/innen an digitalen Ortsvermittlungsstellen, die keinen Universalanschluß haben, an die Gebührenrechenzentren übertragen?

Kommunikationsdaten von Teilnehmern mit analogen Anschlüssen an digitalen (nicht ISDN-fähigen) Ortsvermittlungsstellen werden in keinem Fall der Kommunikationsdatenverarbeitung übergeben.

- c) Wie werden die Verbindungs- und Gebührendaten der Teilnehmer/innen behandelt, die mit einem Analog-Anschluß an eine ISDN-Vermittlungsstelle angeschlossen sind?

Für einen an eine ISDN-fähige digitale Vermittlungsstelle angeschalteten analogen Telefonanschluß werden nur dann die Einzelverbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus festgehalten, an die Kommunikationsdatenverarbeitung übergeben und für den Einzelgebührennachweis aufbereitet, wenn ein Einzelgebührennachweis vom Teilnehmer beantragt worden ist.

2. Das Bundesarbeitsgericht hat im Falle einer psychologischen Beratungsstelle die Speicherung von Zielnummern in einer Nebenstellenanlage mit dem Hinweis auf § 203 StGB untersagt.
- a) Wie können sich solche Beratungsstellen, die Telefonseelsorge, Journalisten/innen, Rechtsanwälte/innen und ähnliche Stellen vor der Speicherung von Zielnummern abgehender Gespräche vom Hauptanschluß schützen? Wenn innerhalb der Universalanschlüsse keine Selektion möglich ist, empfiehlt ihnen dann die Bundesregierung, auf einen ISDN-Anschluß zu verzichten?

Wenn eine Beratungsstelle in Kenntnis der Speicherung der Einzelverbindungsdaten einen Universalanschluß – mit oder ohne Einzelgebührennachweis – oder einen Einzelgebührennachweis für einen an eine ISDN-fähige digitale Vermittlungsstelle angeschalteten analogen Telefonanschluß beantragt hat, werden bei

Gesprächen, die von diesem Anschluß abgehen, die Zielnummern gespeichert. Die Beratungsstelle kennt diese Umstände und auch die durch § 203 Abs. 1 StGB gegebene Rechtslage. Die in der Frage angesprochene Gerichtsentscheidung betrifft im übrigen die Rechtslage im konkreten Fall der Datenspeicherung in einer Nebenstellenanlage.

Der Bundesregierung steht es nicht zu, diesen Stellen und den Bürgern die eine oder andere Anschlußart zu empfehlen. Sie hält es vielmehr für richtig und ausreichend, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM diese Stellen und die Bürger über den Umfang und die Bedeutung der Speicherung der Einzelverbindungsdaten informiert, so daß diese frei entscheiden können, ob sie einen Universalanschluß – mit oder ohne Einzelgebührennachweis –, einen Einzelgebührennachweis für einen an eine ISDN-fähige digitale Vermittlungsstelle angeschalteten analogen Telefonanschluß oder keinen Einzelgebührennachweis beantragen.

- b) Steht nach Auffassung der Bundesregierung bei den genannten Stellen das Vertraulichkeitsgebot gegenüber Mandanten/innen, Informanten/innen bzw. Klienten/innen einer Speicherung ihrer Nummern als Zielnummer entgegen? Wie können sich diese Stellen, wenn sie die Speicherung ihrer Rufnummern als Zielnummer als Beeinträchtigung ihrer Vertraulichkeitsgarantie bewerten, gegen diese Speicherung wehren?

Wird eine Beratungsstelle, ein Psychologe oder ein sonstiger nach § 203 Abs. 1 StGB zur Geheimhaltung Verpflichteter angerufen, so wird die Telefonnummer des Angerufenen nur dann gespeichert, wenn von einem Wählanschluß aus telefoniert wurde, bei dem die Einzelgebührendaten einschließlich der Zielnummer von der Deutschen Bundespost TELEKOM systembedingt gespeichert werden. Die Geheimhaltungspflicht der angerufenen Stelle steht der Speicherung ihrer Telefonnummer als Zielnummer nicht entgegen. § 203 StGB wäre erst dann verletzt, wenn die Beratungsstelle den Umstand, daß sie von einer bestimmten Person angerufen wurde, unbefugt offenbaren würde. Der Anrufer selbst unterliegt keiner Geheimhaltungspflicht. Er kann die Tatsache, daß er eine Beratungsstelle angerufen hat, jedermann offenbaren, auch gegenüber der Deutschen Bundespost. Er selbst hat durch die Beantragung eines bestimmten Wählanschlusses die Deutsche Bundespost ausdrücklich beauftragt, sämtliche Zielnummern zu speichern.

Durch die Speicherung der Rufnummern (Zielnummern) der Beratungsstellen werden deren Geheimhaltungspflichten nicht berührt, wenn die Speicherung auf Veranlassung des anrufenden Klienten erfolgt. Sind aber Geheimhaltungspflichten der Beratungsstelle nicht berührt, so besteht für sie auch keine Notwendigkeit, sich gegen die Speicherung ihrer Rufnummer als Zielnummer zu wehren.

3. Wie ist der Stand der Errichtung der erwähnten regionalen Gebührenrechenzentren?
 - a) Trifft es zu, daß insgesamt zwölf regionale Gebührenrechenzentren geplant sind, und von welcher Firma sollen sie errichtet werden?

Es trifft nicht zu, daß insgesamt zwölf regionale Gebührenrechenzentren geplant sind. Zutreffend ist vielmehr, daß zur Zeit lediglich in einem Rechenzentrum die Kommunikationsdatenverarbeitung als Teilaufgabe betrieben wird.

Sicher wird es, falls sich abzeichnet, daß die Kapazität dieses Rechenzentrums nicht mehr ausreicht, Planungen für die Errichtung weiterer Rechenzentren geben.

- b) Für wie viele Teilnehmer/innen mit einfacher Gebührensummenzählung und für wie viele mit Einzelgesprächsdatenerfassung ist die Speicherkapazität dieser Rechenzentren jeweils ausgelegt? Wie viele Datensätze mit wie vielen Datenfeldern sind pro Teilnehmer/in veranschlagt worden?

Die Speicherkapazität der Kommunikationsdatenverarbeitung in diesem einen Rechenzentrum ist im Planungszeitraum bis 1991 für 730 000 an ISDN-fähige digitale Vermittlungsstellen angeschaltete analoge Telefonanschlüsse mit Einzelgebührennachweis und 270 000 Universalanschlüsse ausgelegt. Bei Bedarf können die Daten größerer Anschlußzahlen verarbeitet werden.

Der Kommunikationsdatensatz, der in der Kommunikationsdatenverarbeitung verarbeitet wird, besteht aus zehn Datenfeldern und hat eine Satzlänge von 64 Byte.

Als monatliches durchschnittliches Mittel sind für Universalanschlüsse 3 000 und für an digitale Vermittlungsstellen angeschaltete analoge Telefonanschlüsse mit Einzelgebührennachweis 300 Datensätze veranschlagt worden.

- c) An welche Firmen wurden bereits Aufträge vergeben oder sollen noch vergeben werden?
Wann ist im letzteren Fall mit der Auftragsvergabe zu rechnen?

Die spezifischen Anwendungsprogramme der Kommunikationsdatenverarbeitung sind von der Deutschen Bundespost TELEKOM selbst erstellt worden. Für die Erfüllung bestimmter Teilaufgaben sind Aufträge an zwei Software-Häuser vergeben worden.

Die Hardware (einschließlich der Grund- bzw. Betriebsssoftware), auf der diese Anwendungsprogramme der Kommunikationsdatenverarbeitung laufen, ist von einer leistungsfähigen Herstellerfirma geliefert worden.

Aufgrund der geltenden Vergabevorschriften hat die Deutsche Bundespost TELEKOM die Firmennamen vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus betrachtet es die Deutsche Bundespost TELEKOM als Maßnahme der Datensicherung, die betreffenden Auftragnehmer nicht zu nennen.

- d) Ist eine Ausschreibung erfolgt bzw. vorgesehen? Welche Firmen haben sich beworben? Wer hat die Auswahl getroffen bzw. wird sie treffen?

Die DV-technische Infrastruktur, d. h. die Rechenzentren und die erforderliche Hardware, wird im Rahmen einer Gesamtkonzeption des Fernmelbewesens für alle vorhandenen und geplanten Anwendungen bereitgestellt. Dies gilt folglich auch für die in Rede stehende Kommunikationsdatenverarbeitung, die einem hierfür geeigneten Rechenzentrum zugewiesen wurde.

Somit ist die gestellte Frage nurmehr für die Software relevant. Auf einen öffentlichen Teilnahmehinweis im Bundesausschreibungsblatt bewarben sich für Los 1 und 2 insgesamt 14 Firmen. Für das Los 1 (Planungsphase) wurden acht Firmen im Wettbewerb zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es gingen sechs Angebote ein. Für das Los 2 (Realisierungsphase) wurden fünf Firmen im Wettbewerb zur Angebotsabgabe aufgefordert, von denen drei Unternehmen Angebote vorlegten. Die betreffenden Aufträge wurden vom Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost TELEKOM vergeben.

e) Welche Investitionsmittel und welche laufenden Betriebskosten werden für die regionalen Gebührenrechenzentren veranschlagt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3a ausgeführt, gibt es z. Z. keine regionalen Gebührenrechenzentren; es gibt auch keine konkreten Planungen dazu.

f) Wieviel würde im Vergleich dazu die Gebührenabrechnung auf der Basis von elektronischen Summenzählungen in den Vermittlungsstellen sowie deren Übertragung und deren Verarbeitung zu Rechnungen im bisherigen Rechenzentrum kosten?

Im ISDN werden eine Vielzahl von Diensten und Dienstmerkmalen angeboten, deren Gebührenstruktur von der Unternehmenspolitik der Deutschen Bundespost TELEKOM bestimmt wird. Die benötigte Flexibilität der Tarifierung und Wirtschaftlichkeit der Ermittlung und Berechnung der Gebühren, aber auch eine detaillierte Rechnung sowie die Beweisführung über Grund und Höhe der Gebühren werden erreicht, wenn die Ermittlung und Berechnung der Gebühren außerhalb der Vermittlungssteuerung in einer besonderen Kommunikationsdatenverarbeitung vorgenommen wird. Eine Ermittlung und Abrechnung der Gebühren auf der Basis von elektronischen Summenzählungen wird diesen Zielsetzungen nicht gerecht.

g) Ist über das Konzept und über die Auftragsvergabe im Postverwaltungsrat beraten worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Konzept der Kommunikationsdatenverarbeitung ist im Postverwaltungsrat im Zusammenhang mit den TKO-Vorschriften zur Einführung des ISDN und der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen der §§ 449 bis 458 besprochen und akzeptiert worden.

Die Auftragsvergabe bzw. der Investitionsaufwand war wegen noch fehlender Planungen zu regionalen Gebührenrechenzentren noch nicht Gegenstand von Beratungen des Postverwaltungsrates.

- h) Wann wird in welchen Orten mit dem Bau begonnen, und wann ist mit der Inbetriebnahme zu rechnen?

Da es keine Planungen für weitere Rechenzentren für die Kommunikationsdatenverarbeitung gibt, kann über deren Standort, Baubeginn und Inbetriebnahme keine Aussage getroffen werden.

4. Ist die Bundesregierung bereit, angesichts zunehmender Kritik das Konzept der detaillierten Kommunikationsdatenverarbeitung noch einmal zu überdenken und abzuändern?

Die Bundesregierung ist bereit, bei geänderter Sachlage ihre Positionen zu überprüfen und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung anzupassen. Dies ist ggf. schon aus Gründen der Akzeptanz von ISDN-Anschlüssen erforderlich. Die Bereitschaft zur Überprüfung schließt auch das Konzept der Kommunikationsdatenverarbeitung bei dem öffentlichen Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM ein. Die Überprüfung müßte z. B. insbesondere dann erfolgen, wenn die Deutsche Bundespost TELEKOM irgendwann analoge Telefonanschlüsse nicht mehr anbieten wollte. Das ist aber z. Z. nicht abzusehen.

- a) Wie reagiert die Bundesregierung auf die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegen „einen entscheidenden Schritt zur Vollerfassung aller Telefongespräche“ (11. Tätigkeitsbericht)?

Mit den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz befaßt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Elften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Diese Stellungnahme ist dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 1. August 1989 zugeleitet worden.

- b) Sieht die Bundesregierung bei der Speicherung der Kommunikationsdaten aller Universalanschlüsse Parallelen zu der 1980 schon einmal begonnenen und dann nach Protesten wieder eingestellten Speicherung von Verbindungsdaten im System EWSO? Wenn nein, wieso nicht?

Die Bundesregierung sieht bei der Speicherung der Kommunikationsdaten aller Universalanschlüsse keine Parallele zur Speicherung von Verbindungsdaten im System EWSO.

Bei Universalanschlüssen werden die Verbindungsdaten, wie bereits ausgeführt, verfahrensbedingt zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Fernmeldegebühren benötigt. Die

Speicherung der Daten bestimmter Verbindungen im System EWSO – alle Auslandsverbindungen und nationale Verbindungen mit 16 und mehr Gebühreneinheiten – diente diesem Zweck nicht.

- c) Wie reagiert die Bundesregierung auf die vom „Institut für Informations- und Kommunikationsökologie“ (IKÖ) eingeleitete Aktion „Nach der Volkszählung die Kommunikationszählung?“, in deren Rahmen Mitbürger/innen Briefe an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen schicken und die inzwischen u. a. von der Zeitschrift „test“ aufgegriffen wurde? Wie viele Briefe sind bisher eingegangen? Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausgang eventueller gerichtlicher Klagen?

Die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation im Rahmen dieser Aktion eingegangenen Standardbriefe – der Umfang wurde nicht zahlenmäßig erfaßt – sind an die speichernden Stellen, d. h. die Fernmeldeämter der Deutschen Bundespost TELEKOM, bei denen die Absender als Teilnehmer gemeldet sind, weitergeleitet worden und werden von dort beantwortet.

Die Bundesregierung geht – ohne die Entscheidung des angerufenen Gerichts beeinflussen zu wollen – davon aus, daß im Falle einer etwaigen Klage die dann von der Deutschen Bundespost TELEKOM vorgetragene Rechtsauffassung Bestand haben wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333